

A n t r a g
des
RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 mit Gesetzentwurf des Abgeordneten Schuster betreffend Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der dem Antrag gem. § 34 LGO 2001 des Abgeordneten Schuster beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher wird genehmigt.

- 2) Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Ing. SCHULZ
Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH
Obmann